Satzung

des Deutschen Reiter- und Fahrer-Verbandes e.V.

(gemäß Mitgliederversammlung vom 12. Juli 1986 in Aachen und vom 26. März 1995 in Hamburg- Stapelfeld, vom 04. September 2003 in Warendorf, vom 21. Januar 2007 in Offenbach, vom 06. Juni 2011 in Herford und vom 5. April 2014 in Billerbeck

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen: "Deutscher Reiter- und Fahrer-Verband e.V.".

Sitz des Vereins ist Telgte Warendorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 60977 - Amtsgericht Münster).

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Deutsche Reiter- und Fahrer-Verband e.V. ist ein Zusammenschluss von Reitern, Fahrern, Pferdebesitzern und Freunden des Reit- und Fahrsportes auf Bundesebene. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports (§ 52 (2) Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung der Ausbildung im Reiten und Fahren nach den Grundsätzen klassischer Lehren und den gesicherten Erfahrungen pferdegerechter Methoden.
- b) Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Reiterei, des Fahrens und der artgerechten Pferdehaltung.
- c) Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und bei allen übrigen reiterlichen Gremien.
- d) Sammlung von Erfahrungen auf allen Gebieten dieses Sportes und Auswertung, insbesondere der Reit- und Fahrveranstaltungen, ihrer Ausschreibung und Durchführung.
- e) Information der Mitglieder über grundsätzliche und aktuelle Fragen des Reitund Fahrsportes.
- f) Pflege sportlicher Kontakte.
- g) Werbung für den Reit- und Fahrsport.

Zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele für die einzelnen Disziplinen können Fachgruppen gebildet werden.

Die Fachgruppen sind ermächtigt, eigene Verfahrensordnungen zu erlassen. Diese haben sich an den Zielen des Verbandes zu orientieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für Organmitglieder und weitere Beauftragte Regelungen zur Kostenerstattung treffen, sowie zur Gewährung von Aufwandspauschalen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- I. Mitglieder sind: a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) korporative Mitglieder
 - Zu a) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- Zu b) Als ordentliches Mitglied kann jede<u>r deutsche oder ausländische Bürger</u> natürliche Person auf
 - schriftlichen Antrag in den Verband aufgenommen werden.
 - Zu c) Korporative Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes Vereine oder Verbände werden, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen.

II. Recht der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Information und Interessenvertretung durch den Verband bzw. durch die jeweiligen zuständigen Fachgruppen. Sie Alle Mitglieder verfügen über Sitz, Stimme Teilnahme- und Antragsrecht in der

Mitgliederversammlung und sind teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen des Verbandes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Passives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

III. Pflichten der Mitglieder

Pflicht der Mitglieder ist, sich für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des

Verbandes einzusetzen und seine Interessen zu vertreten. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 31.01. des laufenden Jahres.

Insbesondere sind alle Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, artgerecht unterzubringen und ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Sie haben die Grundsätze der klassischen Reitlehre zu wahren und sich den Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport und den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten sowie dem Tierschutzgesetz zu unterwerfen.

IV. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Erklärung des Austrittes, welcher der Geschäftsstelle bis zum
 September für das neue Geschäftsjahr mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen ist;
- 2. durch Ausschluss aus dem Verband wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage zu stellen;
- 2.3. durch Streichung von der Mitgliederliste im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung, wenn das Mitglied gegenüber dem Verband mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist:
 3.4. durch den Tod, bei korporativen Mitgliedern durch deren Erlöschen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und der Fachgruppe. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Dem

ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

§ 5 Gliederung des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung <u>wird durch den Präsidenten einberufen. Sie kann jährlich, muss jedoch mindestens</u> alle <u>vier_zwei_</u>Jahre an einem vom <u>Vorstand Präsidenten_zu bestimmenden Ort stattfinden.</u>

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand sind vom Präsidenten einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Antrag wenn die Einberufung von mindestens 10 % einem Zehntel der Mitglieder-durch den Vorstand einberufen unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung, gleich ob ordentlich oder außerordentlich, kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Videokonferenz, oder in einer gemischten Versammlung mit persönlich anwesenden Mitgliedern und per Videokonferenz über Telekommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung und Einzelheiten hierzu entscheidet der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand- Präsidenten aufgestellt.

Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist das Datum der Absendung der Einladung maßgebend.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Präsidenten, der beiden stellvertretenden Präsidenten, soweit sie nicht geborene stellvertretende Präsidenten sind_sowie der übrigen Vorstandsmitglieder (Ausnahme die Fachgruppen-Vorsitzenden, die von ihren eigenen Mitgliedern gewählt werden).
- 2. Bestätigung des Geschäftsführers
- 3. Entgegennahme des Jahresberichtes bzw. Geschäftsberichtes.
- 4. Genehmigung der Jahresschlussrechnung bzw. des Kassenabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
- 5. Genehmigung der Jahresplanung
- 6. Bestätigung der Verfahrensordnung der Fachgruppen auf Antrag der jeweiligen Fachgruppen.
- 7. Änderung der Satzung
- 8. Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung, leitet sie einer der stellvertretenden Präsidenten.

Das bei jeder Mitgliederversammlung anzufertigende Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Abstimmung, und Wahlen und Stimmrecht

- 1. Jedes <u>stimmberechtigte</u> Mitglied des DRFV hat bei Abstimmung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über <u>18 16 Jahre</u>.
- 2. Die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes durch Vollmacht ist nicht zulässig.

- 3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Auflösung des Verbandes sowie grundsätzliche Veränderungen der Fachgruppen oder ihrer Herauslösung aus dem Verband siehe § 10.
- 4. Bei Wahlen kann die Abstimmung, auf Antrag, geheim durch Stimmzettel erfolgen, erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.
- Wahlvorschläge für die Wahlen zum Vorstand sind 14 Tage vorher schriftlich bei der DRFV-Geschäftsstelle einzureichen. Das Datum der Absendung ist maßgebend.
- 6. Vor einer Wahl ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu bestimmen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Stimmzählern) besteht.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an: der Präsident, zwei stellvertretende Präsidenten, bis zu acht zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie die Fachgruppen-Vorsitzenden und der Geschäftsführer.

Einer der beiden stellvertretenden Präsidenten ist mit dem Vorsitzenden derjenigen Fachgruppe zu besetzen, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres die meisten Mitglieder hat. Der Vorstand stellt die Besetzung jeweils in der ersten Vorstandssitzung eines Jahres fest. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Vorsitzender der Fachgruppe, ist das Amt des stellvertretenden Präsidenten neu festzustellen.

Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Fachgruppen-Vorsitzenden und des Geschäftsführers) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Amtsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Das Amtsjahr rechnet von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächstjährigen.

Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden von der Mitgliederversammlung ihrer Fachgruppe gewählt.

Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Alle Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Fachgruppen-Vorsitzenden und des Geschäftsführers) scheiden alle vier Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus, so dass die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes vier Amtsjahre nicht überschreitet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsleitung.

Vorstandsbeschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand stellt den Geschäftsführer an.

Der Geschäftsführer führt nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. An ihn sind alle Anträge und Zuschriften zu richten.

Der Vorstand ist berechtigt:

- a) Mitglieder, auf deren Rat er besonderen Wert legt, als Beirat zu berufen (für die Amtsdauer eines Beirates gilt § 8, Absatz 2, entsprechend),
- b) Mitglieder für die Vertretung von besonderen Interessen und Aufgaben (z.B. im Rahmen der Länder) zu delegieren,
- c) Ausschüsse für besondere Aufgaben zu berufen,
- d) Mitglieder zur Vornahme von besonderen Rechtsgeschäften für den Verband zu beauftragen,
- e) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren zu beschließen.
- e)f)Die Verfahrensordnung der Fachgruppen ist auf Antrag der jeweiligen —_Fachgruppen zu bestätigen.

§ 9 Verbandsorganzeitschrift

Wichtige Nachrichten für die Mitglieder des DRFV werden in der Verbandszeitschrift im Verbandsorgan veröffentlicht. Die Festlegung des Verbandsorgans trifft der Vorstand durch Beschluss.

§ 10 Auflösung des Verbandes und grundsätzliche Veränderungen seiner Fachgruppen

Nur mit ¾-Stimmenmehrheit einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssenmuss, kann der Verband aufgelöst werden sowie grundsätzliche Veränderungen seiner Fachgruppen und ihre Herauslösung aus dem Verband beschlossen werden.

Kommt eine solche Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung Beschluss fasst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Reit- und Fahrsportes.	